



Kinderhaus
Kinder am Straßenglerberg

Kinder am Straßenglerberg, Lindengasse 7, 8111 Gratwein-Straßengel

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Zweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Vereinsorgane	6
§ 9: Mitgliederversammlung.....	6
§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11: Vorstand	8
§ 12: Aufgaben des Vorstands	9
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14: Rechnungsprüfer.....	11
§ 15: Schiedsgericht	11
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	12

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Der Verein führt den Namen:
Langform: „Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Kinder am Straßenglerberg“
Kurzform: „Kinder am Straßenglerberg“
- b. Er hat seinen Sitz in 8111 Gratwein-Straßengel und erstreckt seine Tätigkeit auf Gratwein-Straßengel und seine nähere Umgebung.
- c. Die Errichtung von Zweigvereinen ist erlaubt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Errichtung und Betreiben von Kinderbetreuungseinrichtungen nach der Pädagogik von Maria Montessori. Er bezweckt weiters die Pflege und Förderung kindergerechten Verhaltens durch Ermöglichung schöpferischen Tätigseins sowie die Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a. Führung des Kinderhauses am Strassenglerberg am Standort Lindengasse 7 in 8111 Gratwein-Strassengel
- b. Führen von den Tageseltern am Luckenbauerhof am Standort Am Kirchberg 1 in 8111 Gratwein-Strassengel, sowie ähnlichen Standorten, inklusive der Einstellung von qualifizierten Fachkräften (Tagesmüttern/-vätern) für die Betreuung von Kindern.
- c. Anstellung Tagesmüttern/-vätern, die ihre Betreuungstätigkeit im eigenen Haushalt der Tagesmutter/-vaters oder der betreuten Familien ausüben.
- d. Organisation und Durchführung von Familienentlastung (FED) und Betreuungsdiensten. Dies umfasst die Einstellung von qualifizierten Mitarbeitern/MitarbeiterInnen; 1:1 Betreuerin zur Unterstützung und Assistenz von Menschen mit Behinderung in Schulen, Kindergärten und im häuslichen Umfeld.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - Betrieb von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen auf Basis des Bundesländer-übergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich sowie unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente der zuständigen Landesregierung.
 - Förderung der kindlichen Entwicklung auf Grundlage des Konzepts "Werte bilden und Werte leben" und Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die ein ganzheitliches, selbstbestimmtes und friedenstragendes gemeinsames Leben im Alltag fördern.

- Die Unterstützung der Kinder in lebendigen Lern- und Arbeitsprozessen sowie schöpferischen Aktivitäten.
- Die kindliche Entwicklung zu beobachten und eine Umgebung zu schaffen, in der es sich wohlfühlen kann.
- Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention: Der Verein bekennt sich zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und stellt sicher, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen und Aktivitäten vorrangig behandelt wird. Dies beinhaltet insbesondere die Rechte der Kinder auf Schutz, Partizipation und Förderung.
- Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts: Zur aktiven Prävention von Gewalt und zum Schutz der Kinder wird ein umfassendes Kinderschutzkonzept erarbeitet und regelmäßig evaluiert. Dieses Konzept ist integraler Bestandteil der Vereinstätigkeit und wird allen Eltern zugänglich gemacht.
- Jährliche Fortbildungen: Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, an jährlichen Fortbildungen zum Thema Kinderrechte, Gewaltprävention und Kinderschutz teilzunehmen. So wird sichergestellt, dass das Team stets über aktuelle pädagogische Standards und rechtliche Vorgaben informiert ist.
- Verschriftlichung einer Pädagogischen Konzeption: Die pädagogische Arbeit des Vereins basiert auf einer schriftlich festgehaltenen Konzeption, die die grundlegende Haltung und die pädagogischen Prinzipien des Kinderhauses, wie sie unter anderem im Sinne von Maria Montessori und anderen anerkannten pädagogischen Ansätzen vertreten werden, darlegt. Diese Konzeption dient als Leitfaden für die tägliche Arbeit und wird allen MitarbeiterInnen und Eltern zugänglich gemacht.
- Wir sehen das Kind als aktiven und neugierigen Gestalter seiner eigenen Lern- und Entwicklungsprozesse. Durch eine vorbereitete Umgebung fördern wir die Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Partizipation der Kinder. Dabei werden die traditionellen Bereiche des schöpferischen Tätigseins wie Malen, Spielen, Basteln, Bewegen und Musizieren durch aktuelle Bildungsbereiche wie Forschen und Experimentieren, (MINKT), frühe Sprachbildung und die Auseinandersetzung mit der Natur ergänzt.
- Die pädagogischen Fachteams verstehen sich als einfühlsame Begleiter und Ko-Konstrukteure, die die individuellen Stärken und Interessen jedes Kindes erkennen und unterstützen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern als Erziehungspartner bildet dabei die Grundlage für eine ganzheitliche Förderung zum Wohle des Kindes.
- Sorgfältige Auswahl von altersgerechtem Spiel-, Lern- und Arbeitsmaterial, die die kindliche Neugier weckt und unterschiedliche Entwicklungsbereiche wie Kreativität, Motorik und kognitive Fähigkeiten fördert. Dabei achten wir auf eine hohe Qualität, Nachhaltigkeit und altersgerechte Eignung der Materialien.
- Die Abhaltung von Vorträgen und Vertreiben von Publikationen zur Pädagogik
- Das Führen von zwei Bibliotheken im Kinderhaus
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine pädagogische Arbeit und die neuesten Entwicklungen durch gezielte Publikationen in Fachmagazinen, ein aktiver Präsenz in den sozialen Medien sowie die Erstellung von weiterem Informationsmaterial für eine Bewusstseinsbildung.
- Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende

- Veranstaltungen verschiedenster Art

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Öffentliche Förderungen:
Personalförderung des Landes Steiermark für jede Kindergruppe
Betriebs- und Personalförderung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Elternbeiträge:
Jahresbetriebsbeiträge in der Höhe von 10 Monatsbeiträgen
- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Erträge aus Tätigkeiten (z.B. Veranstaltungen, Kurse, etc.).
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.
- Sponsoring und Erträge aus Werbung jeglicher Art
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen und Partnern.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch ihre Kinder und eine aktive Mitgestaltung des Vereinslebens einbringen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. August jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtteilnahme am Vereinsleben und Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über die Dauer eines Jahres.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen eines Verhaltens verfügt werden, das dem Ansehen oder den Zielen des Vereins schadet oder das Wohl der Kinder oder anderer Vereinsmitglieder gefährdet.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß ihren Bestimmungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen

Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind:

- Obmann/Obfrau: Verantwortlich für die Gesamtleitung des Vereins
- Schriftführer/in: Zuständig für die Protokollführung und interne Korrespondenz
- Finanzreferent/in: Verantwortlich für die Finanzen des Vereins
- Pädagogische Leitung: Vertreten durch eine pädagogische Leiterin und/oder deren Assistentin, die die fachliche Leitung im Vorstand sicherstellt.

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (2) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Vere in führt eine transparente Finanzgebarung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies umfasst die Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung einer jährlichen Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung und die Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Obfrau/der Obmann kann vom Verein zur operativen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen angestellt werden. In dieser Funktion trägt sie/er die operative Verantwortung für die laufende Geschäftsführung und Umsetzung der pädagogischen Konzepte. Die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben als Obfrau/Obmann und die angestellte Funktion der operativen Leitung sind in der Satzung klar voneinander getrennt.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder bei behördlicher Aufhebung ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.